

Satzung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen bilden die fünf im Bundesland Nordrhein-Westfalen ansässigen BDKJ-Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn eine Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen e.V. ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen, seiner Diözesanverbände, Mitgliedsverbände und Untergliederungen, als eines nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe und vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Jugendverbandes, sowie die Beschaffung und Weitergabe von Geldmitteln und Sachwerten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Für diesen Fall sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die BDKJ-Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn als eingetragener Verein oder nicht rechtsfähigen Verein werden.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden.

§ 4 Landesversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind
 - a) jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen BDKJ-Diözesanvorstände,
 - b) ein Mitglied des Landesvorstandes, sofern es nicht Mitglied eines amtierenden BDKJ-Diözesanvorstandes ist und
 - c) jeweils ein stimmberechtigter Vertreter/eine stimmberechtigte Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaften der Mitgliedsverbände des BDKJ, sofern sie in mindestens drei der BDKJ-Diözesanverbände vertreten sind. Die Vertretung muss schriftlich dem Landesvorstand mitgeteilt werden.
- (2) Der BDKJ-Diözesanvorstand kann seine Stimme an Vertreter/innen übertragen. Die Vertretung muss schriftlich dem Landesvorstand mitgeteilt werden.
- (3) Beratende Mitglieder der Landesversammlung sind
 - a) je ein Vertreter/eine Vertreterin der assoziierten Mitgliedsverbände des BDKJ, sofern sie in mindestens drei der BDKJ-Diözesanverbände vertreten sind
 - b) die nach § 6 Abs. (3) hinzugezogenen Hilfspersonen und
 - c) das weitere Mitglied des Landesvorstands, sofern es nicht Mitglied eines amtierenden BDKJ-Diözesanvorstandes ist.
- (4) Die Sitzungen der Landesversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (5) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Landesvorstandes,

- c) die Beschlussfassung über die Grundlagen der jugendpolitischen Interessenvertretung,
 - d) die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und
 - e) die Wahl von mindestens 2 Mitgliedern eines Wahlausschusses für zwei Jahre. Mindestens eine dieser Personen muss Mitglied eines BDKJ-Diözesanvorstandes sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Landesversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Landesversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie wird vom Landesvorstand einberufen und geleitet. Auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Landesversammlung einzuberufen.
- (8) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (9) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung sowie mindestens vier BDKJ-Diözesanverbände anwesend sind.

§ 5 Landesausschuss

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind
- a) jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen BDKJ-Diözesanvorstände und
 - b) ein Mitglied des Landesvorstandes, sofern es nicht Mitglied eines amtierenden BDKJ-Diözesanvorstandes ist.
- (2) Der BDKJ-Diözesanvorstand kann seine Stimme an Vertreter/innen übertragen. Die Vertretung muss schriftlich dem Landesvorstand mitgeteilt werden.
- (3) Beratende Mitglieder des Landesausschusses sind
- a) die nach § 6 Abs. (3) hinzugezogenen Hilfspersonen und
 - b) das weitere Mitglied des Landesvorstandes, sofern es nicht Mitglied eines amtierenden BDKJ-Diözesanvorstandes ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehören:
- a) die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vollversammlung und im Hauptausschuss des Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V. und sonstigen Gremien, sofern die Vertretung nicht durch den Landesvorstand wahrgenommen wird,

- b) die Beschlussfassung über die Etat-, Wirtschafts- und Investitionspläne,
 - c) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - d) die Beschlussfassung über die Vergütung des Landesvorstandes,
 - e) die jährliche Beschlussfassung über die Verteilung von Zuwendungen und Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie über die Regeln der Bewirtschaftung in den BDKJ-Diözesanverbänden,
 - f) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die die Prüfung der Vereinsgeschäfte hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit, Angemessenheit und der Einhaltung der Beschlüsse vornehmen,
 - h) die Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - i) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - j) die Entlastung des Vorstandes und
 - k) die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (5) Der Landesausschuss tagt mindestens dreimal im Kalenderjahr. Er wird vom Landesvorstand einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei BDKJ-Diözesanverbänden ist der Landesausschuss einzuberufen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf die Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (7) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier BDKJ-Diözesanverbände anwesend sind.

§ 6 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören zwei Landesvorsitzende an, die für die Dauer von drei Jahren von der Landesversammlung gewählt werden. Mindestens eine Person des Landesvorstands muss zu Beginn der Amtszeit amtierender Diözesanvorstand eines Vereinsmitglieds sein.
- Im Falle eines Ausscheidens aus dem Amt des Diözesanvorstandes endet das Amt als Landesvorsitzende/r unmittelbar nach der nächsten ordentlichen Landesversammlung.
- (2) Die Landesvorsitzenden sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der Landesvorstand kann zur Geschäftsführung und Unterstützung seiner Arbeit Hilfspersonen hinzuziehen.
- (4) Der Landesvorstand leitet und vertritt den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Organe.

§ 7 Abstimmungsregeln

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Beschlüsse können, sofern alle stimmberechtigten Personen zustimmen, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Verteilung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Zustimmung von mindestens acht stimmberechtigten Personen des Landesausschusses.
- (4) Änderungen des Zwecks des Vereins, die Änderung der Satzung in § 7 Abs. (3) und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses und der Zustimmung der Landesversammlung.
- (6) Die Vertreter/innen der BDKJ-Diözesanverbände sind von der einheitlichen Stimmabgabe befreit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den BDKJ Diözesanverbänden Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Bei Austritt eines Mitglieds steht diesem kein Anspruch auf einen Anteil am bestehenden Vereinsvermögen zu.
- (3) Die Satzung wurde am 10.11.2000 in Essen einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Letzte Änderung am 22.12.2010